



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, 23.03.2012

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

**VISIONA Personaldienst-  
leistungen GmbH  
Juri-Gagarin-Ring 68  
99084 Erfurt**

die seit 20.05.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 21.05.2012 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schnock



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.